

»GOTTES WORT LIEGT NICHT IN FESSELN«

Luthers Brief an die Reichsstände auf dem Reichstag zu Worms.

Rückblick und Grundsatzklärung, ausgefertigt in Friedberg (Hessen)

am 28. April 1521 (WA Br 2, [310–318] 314–317)

[1] [Die Adressaten: Kurfürsten, Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Grafen, Ritter »und alle anderen Stände des heiligen römischen Reiches«] ... [2] [Anrede] ... [3] Gnädigste, gnädige und günstige Herren, nachdem die römische kaiserliche Majestät mich mit ihrem freien, sicheren und direkten Geleit nach Worms berufen, um von mir Erkundigung über meine Bücher, die in meinem Namen ausgegangen sind, zu erhalten, bin ich als untertänigster Kaplan vor kaiserlicher Majestät und den Ständen des Reiches im Gehorsam erschienen. [4] Da hat kaiserliche Majestät zunächst mir auftragen lassen mitzuteilen, ob ich mich zu den vorgelegten Büchern bekenne und dieselben widerrufen oder darauf beharren wollte. [5] Darauf habe ich nach untertänigem Bekenntnis zu den Büchern, die von mir gemacht und die nicht durch mir mißgünstige Leute oder auf anderem Wege verkehrt oder zum Nachteil verändert worden sind, mich untertänig vernehmen lassen: Weil meine Schriften mit dem klaren und lauterem Wort Gottes bekräftigt sind, ist es mir aufs höchste beschwerlich, unbillig und unmöglich, Gottes Wort zu verleugnen und diese meine Bücher in der Weise zu widerrufen. [6] Und in Demut habe ich darum gebeten, kaiserliche Majestät wollte mich zu solchem Widerruf keineswegs drängen lassen, sondern meine Schriften und Bücher selbst oder durch andere, auch wenn es die geringsten wären, die das könnten, prüfen und die Irrtümer, die darin sein sollten, durch die göttlichen, d.h. evangelischen und prophetischen Schriften beweisen. [7] Das tat ich mit dem christlichen Erbieten, wenn mir bewiesen würde, daß ich geirrt haben sollte, wollte ich alle Irrtümer widerrufen und der erste sein, der meine Bücher in das Feuer werfen und mit den Füßen darauf treten wollte. [8] Darauf ist von mir verlangt worden, ich solle eine kurze und richtige Antwort geben, ob ich widerrufen oder bei meinem Vorhaben bleiben wolle. [9] Deswegen habe ich nochmals der kaiserlichen Majestät und kurfürstlichen Gnaden untertänig geantwortet: Solange mein Gewissen durch die göttliche Schrift, die ich in meinen Büchern anführe, gefangen und festgehalten sei, könne ich keineswegs ohne Unterweisung durch die heilige göttliche Schrift etwas widerrufen.

[10] Dann haben anschließend etliche Kurfürsten, Fürsten und etliche aus den Ständen des heiligen Reiches mit mir verhandelt, ich sollte und

wollte meine Bücher auf kaiserlicher Majestät und der Stände des heiligen Reiches Erkenntnis [: Urteil] stellen, wie danach auch der Kanzler von Baden [Hieronymus Vehus] und Doktor Peutingen von Augsburg solches mir gegenüber vorgebracht haben. Da habe ich mich abermals erboten wie zuvor, wo ich durch göttliche Schrift oder helle und klare Ursache unterwiesen würde. [11] Letztlich [wurde vorgeschlagen], daß ich etliche Artikel, die aus meinen Büchern herausgezogen würden, dem Erkenntnis [: Urteil] eines Konzils sollte anvertrauen. [12] Und da ich allezeit und in jeder Weise in Untertänigkeit willig gewesen bin, alles zu tun und zu lassen, was mir möglich, hat es sich endlich allein daran gestoßen, daß ich nicht diese christliche Maßgabe habe erreichen können, daß das Wort Gottes frei und ungebunden wäre [vgl. 2 Tim 2,9] und daß ich meine Bücher auf kaiserlicher Majestät und des heiligen Reiches oder eines künftigen Konzils Erkenntnis, Urteil und Determination so stellte, daß nichts wieder das heilige Wort Gottes darin von mir nachgegeben oder von ihnen beschlossen, gesprochen und erkannt würde. [13] Denn Gott, der Erforscher aller Herzen [vgl. Apg 15,8], ist mein Zeuge, daß ich ganz willig und geflissen bin, kaiserlicher Majestät Gehorsam zu leisten in allen Dingen, es treffe Leben oder Sterben, Tun oder Lassen, Ehre oder Schande, Gut oder Schaden. Deswegen habe ich mich auch zu vielen Malen erboten und erbiere mich nochmals; es sei nichts vorbehalten als allein das göttliche Wort, darin nicht allein des Menschen ewiges Leben, wie Christus Mt 4 [V. 4] sagt, sondern auch der Engel Freude und Wonne steht [vgl. 1 Pt 1,12], welches über alle Dinge frei und ungebunden sein soll und muß, wie S. Paulus lehrt [2 Tim 2,9]. [14] Und es steht in keines Menschen Gewalt, sich dasselbe [:Wort Gottes] zu unterwerfen oder es der Gefahr auszusetzen, wie groß und sehr gelehrt und heilig sie auch immer sein mögen, so daß auch S. Paulus Gal 1 [V. 8f] wagt, zweimal zu rufen und zu sagen: »Wenngleich ein Engel vom Himmel oder auch wir selbst anders lehren wollten, so sei das vermaledeit«, und David im Psalter [Ps 146,3, vgl. Vulgata Ps 145,2f]: »Ihr sollt nicht vertrauen auf Fürsten, auf der Menschen Kinder, in welchen kein Heil ist.« Ja, niemand auch auf sich selbst vertrauen soll, wie Salomo [Spr 28,26] sagt: »Der ist ein Narr, der auf sein Herz vertraut«, und Jeremia 17 [V. 5]: »Vermaledeit sei, der auf einen Menschen vertraut.« [15] Denn in zeitlichen Sachen, die nicht Gottes Wort und ewige Dinge betreffen, sind wir schuldig untereinander zu vertrauen, weil Preisgabe, Gefahr und Verlust dieser Dinge, die wir doch zuletzt fahren lassen müssen, zu der Seligkeit unschädlich sind. [16] Aber bei Gottes Wort und ewigen Dingen kann und will Gott nicht leiden, daß man sich von ihnen freimache und auf einen oder viele Menschen vertraue, sondern allein auf ihn selbst, der allein die Ehre und den Namen hat und haben soll, daß er wahrhaftig und die

Wahrheit selbst ist; aber alle Menschen sind eitel, wie das S. Paulus Röm 3 [V. 4] meisterhaft anführt. [17] Und das ist nicht unbillig; denn solches Vertrauen und Wagen ist das rechte Anbeten und der eigentliche Gottesdienst, wie S. Augustin lehrt, Enchiridion [vgl. De civitate Dei 10,1,2], welches keiner Kreatur soll erwiesen werden. [18] Denn daher will S. Paulus [Gal 1,8f] keinen Engel vom Himmel, auch nicht sich selbst, auch ohne Zweifel keinen Heiligen im Himmel noch auf Erden solches Vertrauens würdig achten, ja er vermaledeit das sogar. Es würde auch kein Heiliger dies dulden, viel weniger begehren; denn so einem Menschen vertrauen in den Dingen, die die ewige Seligkeit betreffen, das ist nichts anderes als aus den Kreaturen Abgötter machen und sie in die rechte Ehre Gottes setzen.

[19] Deshalb bitte ich untertänig, E. C. F. G. wollen diesen meinen Vorbehalt nicht in Ungnade und wie aus bösem Mißtrauen erwachsen verstehen, sondern aus oben eingeführter heiliger Schrift, der billig jeder gehorsam ist und sein soll. [20] Denn mein untertäniges Vertrauen und starke Zuversicht kann man daraus leicht ermessen, daß ich auf kaiserlicher Majestät und Eurer Gnade und Gunst Aufforderung und Geleit untertänig erschienen bin, wiewohl zuvor meine Bücher von meinen Mißgönnern verbrannt und gleichzeitig ein Mandat gegen mich und meine Schriften in kaiserlicher Majestät Namen an vielen Orten und Enden angeschlagen worden ist, welches billig einen solchen armen Mönch sollte zurückgejagt haben, wo nicht mein Herz zu Gott, kaiserlicher Majestät, E. C. F. G. und dem ganzen Reich sich so viel Gnade und Gutes untertänig mit Vertrauen versehen hätten und noch versieht.

[21] Obwohl ich dann auf keinem Weg habe erreichen können, daß meine Schriften durch das göttliche Wort widerlegt würden, und so habe abreisen müssen, und der Mangel allein darin gewesen ist, daß man die irrigen Artikel, die in meinen Büchern sein sollen, mit göttlichen Schriften nicht hat wollen beweisen oder widerlegen, noch hat wollen gestatten, bewilligen oder mich vertrösten und zusagen, daß über meine Bücher Erkundigung und Erkenntnis [: Urteil] aufgrund des heiligen Wortes Gottes geschehen und ergehen sollte, so sage ich dennoch kaiserlicher Majestät und E. C. F. G. untertänigsten Dank für ihren gnädigen Erweis und das sichere, freie, direkte Geleit, das sie mir bis Worms gehalten und wiederum bis an meinen Gewahrsam zu halten gnädig erboten hat. [22] Und es ist an E. C. F. G. abermals um Gottes willen meine untertänigste Bitte, E. C. F. G. wolle für mich bei kaiserlicher Majestät gnädig Fürsprache tun, daß ihre kaiserliche Majestät – trotz meines vielfältigen früheren und jetzigen untertänigen und christlichen Erbietens – mich nicht wolle durch meine Mißgönner vergewaltigen, verfolgen noch verdammen lassen. [23] Denn ich bin nochmals in Untertänigkeit erbötig, bei kaiserlicher Majestät hin-

reichender Zusicherung vor unverdächtigen, unparteiischen, gelehrten geistlichen und weltlichen Richtern zu erscheinen, mich durch kaiserliche Majestät, das Reich, die Konzilien, die Doctores oder wer das tun vermag oder willig ist, mich unterweisen zu lassen, meine Lehre und Bücher jedermann willig zu unterwerfen, Erkenntnis [: Urteil] zu hören und anzunehmen, nichts ausgeschlossen als allein das heilige, freie, lautere und klare Wort Gottes, das billig über allem sein und aller Menschen Richter bleiben soll. [24] Darum bite ich untertänig nicht allein meinethalben, an dem nichts gelegen ist, sondern wegen des Heils der ganzen Christenheit, das mich auch verursacht hat, diese meine untertänige Schrift zu schicken; denn ich wollte von Herzen gerne, daß kaiserlicher Majestät, dem heiligen Reich und insgesamt der deutschen Nation geholfen und sie in Gottes Gnade selig erhalten werde. Auch bisher habe ich außer Gottes Ehre und der gemeinsamen Seligkeit der ganzen Christenheit gar nicht das Meine gesucht und will es nicht suchen, wengleich ich durch meine Mißgönner verdammt würde. [25] Denn weil Christus, mein Herr und Gott, für seine Feinde am Kreuz gebeten hat [vgl. Lk 23,34], wieviel mehr soll ich sorgen, bitten und beten für kaiserliche Majestät, Eure kurfürstlichen Gnaden und das ganze heilige Reich, meine allerliebsten Herren, Obrigkeiten und deutsche Nation, zu denen ich mich vor allem auf mein früheres und mein jetziges christliches Erbieten untertänig und tröstlich aller Gnaden versee.

[26] Ich befehle mich hiermit in E. C. F. G. in allem Gehorsam; E. C. F. G. lasse der allmächtige Gott uns allen zu Heil und Trost ihm gnädig befohlen sein. Amen.

[27] Gegeben zu Friedberg am Sonntag Cantate im 1521. [Jahr]
E. C. F. G. untertäniger Kaplan Martinus Luther

Erläuterung

Die Theologische Erklärung von Barmen hat 1934 ihrem 6. Artikel als Schriftwort nicht nur Mt 28,20 vorangestellt, sondern außerdem noch 2 Tim 2,9 in der Fassung von Luthers Übersetzung »Gottes Wort ist ungebunden«, ein Wort, auf das Luther im vorliegenden Text zweimal zurückgreift. Um der größeren Prägnanz willen habe ich es in der Überschrift in Anlehnung an die Zürcher Bibel etwas anders wiedergegeben. Luther hat 2 Tim 2,9 in der Zeit seines römischen Prozesses wiederholt zitiert, um auf die unverfügbare Macht von Gottes Wort hinzuweisen. Ebenso kam ihm 2 Tim 2,9 in den Sinn, als 1530 der Kaiser während des Augsburger Reichstages evangelische Predigt in der Öffentlichkeit der Reichsstadt verboten hatte. Daß dem Kaiser dieses Verbot nach dem kaiserlichen Recht zustehe, will Luther 1530 nicht bestreiten. Nur dürfe der Kaiser den evangelischen Fürsten nicht verwehren, daß sie in ihren Quartieren bei ihren Hausandachten evangelisch predigen ließen, vielmehr

solle, wie Luther seinem Kurfürsten schreibt (WAB 5,313,14f), es »frei sein, daß seine kurfürstlichen Gnaden lasse predigen, denn S. Paulus sagt [2 Tim 2,9]: Gottes Wort soll ungebunden sein«. Einige Wochen später findet Luther die Ungebundenheit von Gottes Wort darin bestätigt, daß der Kaiser zwar die evangelische Predigt auf den Kanzeln hatte verboten können, daß er dann aber selbst am 25. Juni das Evangelium im Bekenntnis der evangelischen Reichsstände zu hören bekam (WAB 5,454,17ff): »Ich meine ja, das Verbot zu predigen sei damit wohl gerächt. . . . Christus schweigt ja nicht auf dem Reichstage, und sollten sie toll sein, so müssen sie mehr aus dem Bekenntnis hören, als sie in einem Jahr von den Predigern gehört hätten. So geht's, daß S. Paulus sagt [2 Tim 2,9]: Gottes Wort will doch ungebunden sein. Wird's auf der Kanzel verboten, so muß man's in den Palästen hören. Dürfen's arme Prediger nicht reden, so reden's große Fürsten und Herren, und Summa: Wenn alles schweigt, so werden's die Steine schreien, spricht Christus selbst [Lk 19,40].«

Am 26. April 1521 verließ Luther mit seinen Begleitern Worms, unter dem kaiserlichen Schutz durch den Reichsherold Kaspar Sturm. Nach der ersten Station in Frankfurt/M. erreichte man am 28. April, dem Sonntag Cantate, das nordhessische Friedberg. Ehe Luther hier den Reichsherold entließ, schrieb oder unterschrieb er einen lateinischen Brief an Kaiser Karl V. (WAB 2,306–310), um dem Kaiser rückblickend noch einmal seine Widerrufsverweigerung zu erklären. Der Reichsherold nahm diesen Brief mit nach Worms, um ihn zunächst Georg Spalatin, dem engsten Vertrauten des sächsischen Kurfürsten wie auch Luthers, zu übergeben. Dem lateinischen Brief an den Kaiser entspricht, mit geänderten Anreden und minimalen Abweichungen, Satz für Satz ein deutscher Brief Luthers an die Reichsstände. Gewisse Indizien lassen darauf schließen, daß Spalatin für diesen Zweck den lateinischen Brief übersetzt hat und daß das ganze Verfahren zwischen Luther und Spalatin abgesprochen worden war. Möglicherweise waren die beiden Briefe sogar schon unterschriftsreif von Luther vor seiner Abreise aus Worms vorbereitet worden. Der lateinische Brief ist, wie wir wissen, dem Kaiser nicht übergeben worden, weil sich keine geeignete hochstehende Person dazu bereit fand. Hingegen ist die deutsche Parallelfassung an die Reichsstände in deren Versammlung am 30. April verlesen und dann in Abschriften und einer ansehnlichen Zahl von Drucken verbreitet worden.

Die Gliederung des Textes in bezifferte Abschnitte ist erst für diese Wiedergabe von mir vorgenommen worden. Beim Angleichen des Textes an heutiges Deutsch habe ich die lateinische Fassung berücksichtigt. Gegenüber dem Kaiser bezeichnet sich Luther am Schluß als »orator«, was Spalatin mit »Capellan« wiedergibt (dieselbe Bezeichnung Ziff. 3 ohne Entsprechung in der lateinischen Fassung). Bei den Anreden an die Reichsstände verwende ich vereinheitlichend die Abkürzung »E. C. F. G.« (»Eure Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden«).

Das Wort »Erbieten«, das, wie einige andere, absichtlich nicht modernisiert wurde, meint eine verbindlich erklärte Bereitschaft, hier Luthers Bereitschaft zu widerrufen, wenn er aus der Bibel widerlegt werde. Zum ersten Male hat Luther gegenüber Cajetan im Oktober 1518 ein solches Erbieten ausgesprochen. Im Sommer 1520 hat er in Absprache mit dem kursächsischen Hof für die Öffentlichkeit ein deutsches Erbieten und parallel dazu eine lateinische Oblatio sive protestatio (WAB 6,474–483) drucken lassen und ein Exemplar mit einem Begleitbrief (WAB

2,172–178) an den Kaiser gesandt mit dem Hinweis darauf, daß einst der in seiner Rechtgläubigkeit angefochtene Athanasius (295–373) beim christlichen Kaiser Unterstützung suchen konnte. Es ist zu beachten, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem Luther mit den beiden Briefen an den Kaiser und an die Reichsstände noch einmal eine grundsätzliche Erklärung abgibt, der Kaiser noch nicht die Reichsacht über Luther verhängt hat.

Ohne Daten zu nennen, gibt Luther zunächst einen chronologischen Rückblick auf die Wormser Ereignisse: seine Zitation (Ziff. 3), sein erstes Verhör vor dem Reichstag am 17. April (Ziff. 4–7), sein zweites Verhör am 18. April (Ziff. 8f), die Nachverhandlungen am 24. und 25. April (Ziff. 10f). Es folgt (Ziff. 12–18) eine theologische Darlegung, warum wir in Sachen des Heils uns einzig dem Wort Gottes und seiner Wahrheitsmacht anzuvertrauen haben. Dann (Ziff. 19–22) wendet sich Luther direkt an die Reichsstände, erwähnt sein Vertrauen, das er in sie gesetzt habe, als er nach Worms kam, obwohl an verschiedenen Orten bereits seine Schriften verbrannt wurden und der Kaiser gerade ein Mandat zur Beschlagnahme seiner Schriften erlassen hatte. Obwohl man in Worms sich nicht auf eine Entscheidung aufgrund von Gottes Wort eingelassen hat, bittet er die Reichsstände, sich für ihn beim Kaiser einzusetzen, und leitet damit über zu einem erneuten, nachdrücklich abschließenden Erbieten (Ziff. 23–25), dem nur noch ein kurzer Grußwunsch und die Unterschrift folgen (Ziff. 26f).

Textbearbeitung und Erläuterung: Prof. Dr. Reinhard Schwarz, Salzstr. 43,
82110 Germering

»ALSO BEDARFF MAN JETZ BY VNSEREN ZYTEN
EINS ANDEREN SANT PAULS«

Theologischer Systembruch als Proprium der Lutherrezeption
in den frühen reformatorischen Flugschriften*

Von Thomas Hohenberger

Spätestens mit Luthers Bannung durch Papst Leo X. am 3. Januar 1521 war für jedermann offensichtlich, daß es bei den Streitigkeiten, die der Wittenberger Professor und Augustinermönch ausgelöst hatte, um die entschei-

* Meinem Sohn Johannes Michael, geboren am 10. November 1996, gewidmet. Möge er in seinem Leben erfahren, was reformatorische Theologie dankbar bekennt und Ausdruck seiner Namensgebung ist: »Gott ist gnädig – Wer ist wie Gott?«